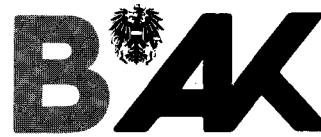


16/SN-332/ME



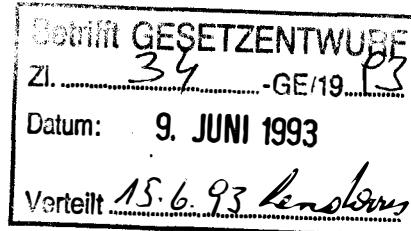
aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
 Dr-Karl-Renner-Ring 3
 1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 501 65

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

DW 2822

Datum

AR-ZB-1311

Dr Stammberger

FAX 2230

04.06.93

Betreff:
Notariatsordnungs-Novelle 1993

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu der im Betreff genannten Novelle zur gefälligen Information.

Der Präsident:

A handwritten signature in cursive script that appears to read "Mag Heinz Vogler".

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

A handwritten signature in cursive script that appears to read "Dr Erich Csebrenyak".

Dr Erich Csebrenyak

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium
für Justiz
Postfach 63
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
(0222) 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl 2822	Datum
16.501/75-I	AR/Sta/B/1311	FAX 2230	27.5.1993
6/93			

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen
der Notariatsordnung, des Notariatsprüfungs-
gesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes
(Notariatsordnungs-Novelle 1993)**

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erhebt gegen die im Betreff genannte Novelle grundsätzlich keinen Einwand.

Bedenken werden gegen die geplante Änderung des § 3 Abs 1 lit a vorgebracht. Die bestehende Regelung sollte keinesfalls geändert werden und der zweite Halbsatz nicht entfallen. Räumungsvergleiche mit Mieter in Form von vollstreckbaren Notariatsakten sollen weiterhin in keinem Fall zulässig sein. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die beabsichtigte Streichung des 2.Halbsatzes im Entwurf zur Notariatsordnungsnovelle 1993 einen krassen Widerspruch zu den Intentionen des Gesetzgebers, einen verstärkten Kündigungsschutz im bereits zur Begutachtung ausgesandten Bundeswohnrechtsgesetz (BWRG) zu schaffen, bedeuten würde.

Dort soll gerade bei den Bestimmungen über das Kündigungsverfahren (§ 68 BWRG) ein höheres Maß an Rechtsstaatlichkeit im

Kündigungsverfahren dadurch erreicht werden, daß anstelle der Aufkündigung eine Kündigungsklage treten und damit auch die bisher für die Aufkündigung geltende Eventualmaxime wegfallen soll.

Die Absicht, die Kündigung von Mietverhältnissen und einen rechtsgültigen Titel zur Durchsetzung der Räumung der Wohnung nur mittels eines ordentlichen Verfahrens zu ermöglichen, sollte nicht dadurch unterlaufen werden, daß nunmehr die Räumung von Mietern durch vollstreckbare Notariatsakte ermöglicht wird.

Wie auch aus einem Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 23.6.1992, GZ 7100/179-I 7/92, an alle Gerichte 1. Instanz hervorgeht, war bereits bisher sogar die Möglichkeit des Abschlusses von prätorischen Räumungsvergleichen bei Gericht sehr problematisch, da diese immer wieder, wie aufgrund von Amtsuntersuchungen des Justizministeriums festgestellt wurde, zur Umgehung gesetzlicher Bestimmungen mißbraucht wurden.

Weiters spricht sich die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 5, betreffend die Vertretungsbefugnis der Notare in Zivilprozessen vor den Bezirksgerichten, aus.

Angeregt wird auch eine Anhebung der Mindestversicherungssumme der Notare von S 500.000,-- auf 1 Mio S.

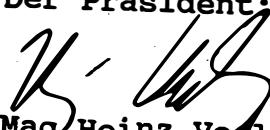
Zusätzlich wird eine Verschärfung der Haftung der Notare für jene Fälle vorgeschlagen, in denen sie als Vertragserrichter bei der Gründung von Erwerbsgesellschaften nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz mit Ausländern tätig werden, falls diese Gesellschaften ausschließlich zur Umgehung des Erfordernisses der Beschäftigungsbewilligung ihrer "Gesellschafter" geschaffen werden.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

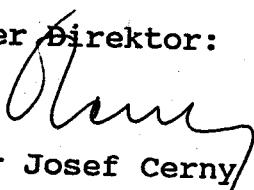
Blatt
3.

Abschließend wird auch ein verstärkter Einbau von Kontrollmöglichkeiten der Finanzgebarung der österreichischen Notariatskammer analog dem Arbeiterkammergesetz 1992 angeregt.

Der Präsident:


Mag. Heinz Vogler

Der Direktor:


Dr. Josef Cerny

